

# ZH\_OBERGERICHT PP220047 vom 21. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PP220047](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP220047)

FR: ZH\_OBERGERICHT PP220047 du 21 novembre 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT PP220047 del 21 novembre 2022

## Erwägungen

### E. 1.1

Die Stockwerkeigentümergeinschaft B.\_\_\_\_-strasse 1 in ... Zürich liess mit Eingabe vom 31. Oktober 2022 (unter Beilage der Klagebewilligung des Friedensrichteramtes ... [Ort] vom 28. Juni 2022, act. 5/1) am Bezirksgericht Zürich eine Forderungsklage gegen A.\_\_\_\_ (Beklagte und Beschwerdeführerin, fortan Beschwerdeführerin) anhängig machen (act. 5/2).

### E. 1.2

Im Auftrag der Gerichtspräsidentin wurde am 3. November 2022 eine Zuteilungsverfügung erlassen, mit welcher den Parteien mitgeteilt wurde, welcher Abteilung des Bezirksgerichts Zürich die Forderungsklage zur Behandlung zugewiesen wurde (1. Abteilung), unter welcher Geschäftsnummer (FV220153-L) der Fall geführt wird und unter welchem Datum die Klage eingegangen ist (2. November 2022) (act. 5/5/1-2).

### E. 2.1

Mit Eingabe vom 8. Oktober (recte: November) 2022 (Datum Poststempel) wandte sich die Beschwerdeführerin mit einer "Beschwerde gegen der Zuteilungsverfügungen vom 3. November 2022 des Bezirksgericht Zürich – FV220152 & FV220153" an das Obergericht des Kantons Zürich. Sie verlangt, die Zuteilungsverfügung sei für nichtig zu erklären, aufzuheben und das Bezirksgericht Zürich sei anzuweisen, das Verfahren einem anderen, unparteiischen und nicht voreingenommenen Richter zuzuteilen. Das Verfahren sei nicht der 4. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich zuzuteilen (act. 2).

### E. 2.2

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 5/1-5). Auf prozessuale Weiterungen kann verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die Sache ist spruchreif.

### E. 3.1

Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie sei fassungslos über die Zuteilungsverfügung. Die Forderungsklage der Beschwerdegegnerin sei erneut in rechtswidriger Weise der 1. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich und höchstwahrscheinlich Bezirksrichter C.\_\_\_\_ zugeteilt worden. Sie habe Anspruch auf einen unpartei-

- 3 - ischen und unvoreingenommenen Richter. Es gebe keine Vorschrift, die vorschreibe, dass alle Klagen von oder gegen sie an Bezirksrichter C.\_\_\_\_ zugeteilt werden müssen. Dieser sei offensichtlich befangen und ihr gegenüber sehr feindlich eingestellt. Das Verfahren sei einem anderen, unparteiischen und nicht voreingenommenen Richter zuzuteilen. Des Weiteren hätten ihr die anderen Stockwerkeigentümer mitgeteilt, dass Bezirksrichter C.\_\_\_\_ ein intimes Verhältnis mit D.\_\_\_\_ habe, welche Gerichtsschreiberin am Bezirksgericht Zürich und die Tochter von D.\_\_\_\_/E.\_\_\_\_ sei.

Gemäss der ihr erteilten Auskunft arbeite D.\_\_\_\_\_ auf der 4. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich, welcher Abteilung das Verfahren (ebenfalls) nicht zuzuteilen sei (act. 2). 3.2.1. Bei der Zuteilungsverfügung handelt es sich um eine prozessleitende An- ordnung. Gegen eine solche steht die Beschwerde (abgesehen von hier nicht ge- gebenen gesetzlichen Ausnahmen) nur zur Verfügung, wenn ein nicht leicht wie- dergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Ein solcher ist nicht dargetan und nicht ersichtlich, was zum Nichteintreten auf die Beschwerde führt. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass gemäss der Geschäfts- ordnung des Bezirksgerichts Zürich (§ 27 Abs. 1 Geschäftsordnung BGZ, <[https://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/BG\\_Zuerich/Organisation/GO\\_ab\\_Juni\\_2021.pdf](https://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/BG_Zuerich/Organisation/GO_ab_Juni_2021.pdf)>, zuletzt besucht am 15. November 2022) die Gerichtspräsidentin die Zuteilung der Prozesse an die Abteilungen vornimmt. Die oder der Abteilungsvorsitzende teilt die von der Gerichtspräsidentin der Abteilung zugewiesenen Prozesse den Einzelrichter/innen zu (§ 36 Abs. 4 der Geschäfts- ordnung BGZ). Wie es keine Vorschrift gibt, dass alle Verfahren von oder gegen eine gewisse Partei immer demselben Richter oder derselben Richterin zugeteilt werden müssen, so gibt es auch keine gesetzliche Vorschrift, welche dagegen spricht. Damit trifft die Rüge der Beschwerdeführerin, dass die Verfahrenszutei- lung in rechtswidriger Weise erfolgt wäre, auch inhaltlich nicht zu. Die Beschwer- deführerin rügt zudem die Befangenheit von Bezirksrichter C.\_\_\_\_\_ und sinnge- mäss von Gerichtsschreiberin D.\_\_\_\_\_. Inhaltlich stellt die Beschwerdeführerin damit ein Ausstandsgesuch.

- 4 - 3.2.2. Gemäss Art. 50 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 127 lit. a und c GOG ZH ist das Bezirksgericht für den Entscheid über streitige Ausstandsbegehren zu- ständig, wenn ein solches Mitglieder des Bezirksgerichts oder dessen Gerichts- schreiber/innen betrifft. Nach § 55 der Geschäftsordnung BGZ entscheidet grund- sätzlich die Abteilung, der die betroffene Gerichtsperson angehört, unter Aus- schluss der betroffenen Gerichtsperson. Das Obergericht ist für das Ausstands- gesuch erst im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens gegen den be- zirksgerichtlichen Ausstandsentscheid sachlich zuständig, weshalb auf das Aus- standsgesuch der Beschwerdeführerin gegen Bezirksrichter C.\_\_\_\_\_ als auch Gerichtsschreiberin D.\_\_\_\_\_ nicht einzutreten ist. Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass ein Ausstandsgesuch unverzüglich zu stellen ist, sobald die betreffende Partei Kenntnis vom Ausstandsgrund hat (Art. 49 Abs. 1 ZPO). In der vorliegenden Konstellation würde dies bedeuten, dass die Beschwerdeführerin ihre Eingabe vom 8. Oktober (recte: November) 2022, in der sie sinngemäss ein Ausstandsgesuch stellt, unverzüglich bei der 1. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich einreichen müsste. Aus den Ausführun- gen der Beschwerdeführerin wird ausserdem nicht ganz klar, ob ihrer Ansicht nach die ganze 1. und 4. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich zur Behandlung der gegen sie erhobenen Klage als befangen gelten soll. Falls die Beschwerde- führerin solches geltend machen möchte, so ist sie darauf hinzuweisen, dass sich ein Ausstandsbegehren gegen bestimmte Personen richten muss. Eine Prozess- partei kann auch den Ausstand mehrerer oder aller Mitglieder einer Abteilung oder eines Gerichts verlangen. Unzulässig ist hingegen ein Ausstandsbegehren, das sich gegen die Abteilung oder das Gericht als solches richtet. Von einer unzu- lässigen Ablehnung der Abteilung resp. des Gerichts an sich ist auszugehen, wenn sich die Begründung der Befangenheit in einer pauschalen Ablehnung er- schöpft (BGE 139 I 121 E. 4.3., OGer ZH RU150045 vom 24. Juli 2015 E. 4.1.).

### **E. 3.3**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die Zuteilungsverfügung vom 3. November 2022 sowie auf ihr Ausstandsbegehren nicht einzutreten ist.

- 5 -

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidgebür ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 300.00 festzusetzen. Es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen: Der Beschwerdeführerin nicht, weil sie unterliegt, der Beschwerdegegnerin nicht, weil ihr im Beschwerdeverfahren keine relevanten Aufwendungen entstanden sind (Art. 106 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.